

BikeProtect

Antrag für Fahrräder

assona GmbH

Postanschrift Postfach 88, 1226 Wien
 Telefon 01 2748656
 Fax 01 253716111
 E-Mail kundenservice@assona.at
 www.assona.com

1. DECKUNGSSUMME UND PRÄMIE

BikeProtect Premium			BikeProtect Diebstahl			BikeProtect Reparatur				
Kaufpreis bis	Einmalprämie für 3 Jahre	Einmalprämie für 5 Jahre	Kaufpreis bis	Einmalprämie für 3 Jahre	Einmalprämie für 5 Jahre	Kaufpreis bis	Monatliche Prämie	Jährliche Prämie	Einmalprämie für 3 Jahre	Einmalprämie für 5 Jahre
350€	230€	322€	350€	100€	140€	350€	7,50€	75€	168€	225€
550€	270€	378€	550€	170€	238€	550€	9€	90€	202€	270€
750€	350€	490€	750€	210€	294€	750€	11€	110€	247€	330€
1.250€	450€	630€	1.250€	380€	532€	1.250€	16€	160€	360€	480€
2.000€	950€	1.330€	2.000€	680€	952€	2.000€	23€	230€	517€	690€
4.000€	1.350€	1.890€	4.000€	920€	1.288€	4.000€	37€	370€	832€	1.110€
12.000€	2.200€	3.080€	12.000€	1.700€	2.380€	12.000€	61€	610€	1.370€	1.830€

Alle Prämien sind inklusive zurzeit geltender Versicherungssteuer. Die Vertragsdauer richtet sich nach der gewählten Prämie, beträgt jedoch mindestens 1 Jahr. Bei einer Vertragsdauer von einem Jahr verlängert sich der Vertrag im Anschluss jeweils um ein weiteres Jahr. Bei einer Vertragsdauer von 3 oder 5 Jahren endet der Vertrag nach Ablauf der Vertragsdauer automatisch.

2. GESCHÜTZTES FAHRRAD

Kaufdatum (Antrag bis 12 Monate nach Fahrrad-Kauf möglich)

Übergabedatum

Kaufpreis (bitte aufrunden)

Rahmennummer

Hersteller

Modell

3. VERSICHERUNGSNEHMER/ANTRAGSTELLER

Frau Herr

Vorname

Nachname

Geburtsdatum (TT.MM.JJ)

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

4. PRÄMIENZAHLUNG

Vorname Kontoinhaber (falls abweichend vom Versicherungsnehmer/Antragsteller)

Nachname Kontoinhaber (falls abweichend vom Versicherungsnehmer/Antragsteller)

Bank

IBAN oder Kontonummer

BIC (im Inland optional) oder Bankleitzahl

Ich erlaube der assona GmbH (Gläubiger-ID: DE89BER0000108559), Zahlungen gemäß der vereinbarten Zahlweise von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der assona GmbH auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenznummer entspricht hierbei der Vertragsnummer. **Hinweis:** Sie können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Nur bei BikeProtect *Reparatur* (monatliche Prämie): Ich bezahle die monatlichen Prämien
 im Voraus monatlich vierteljährlich halbjährlich

Unterschrift des Kontoinhabers

Die 1-Jahresprämie, die Einmalprämie für 3 Jahre bzw. die Einmalprämie für 5 Jahre ist jeweils im Voraus zu zahlen.

5. UNTERSCHRIFT

Empfangsbestätigung der Versicherungsunterlagen: Ich bestätige, dass ich das Produktinformationsblatt, die Bedingungen und Kundeninformation für die ERGO Direkt BikeProtect Versicherung für Fahrräder nach Tarif AHFA (nachfolgend AVB) vor Antragstellung erhalten habe.
AVB und Datenschutz: Bevor Sie den Vertrag unterzeichnen, lesen Sie bitte sorgfältig die AVB, die unter anderem Informationen zu dem Ihnen zustehenden Rücktrittsrecht und den Datenschutzhinweis enthalten. Die AVB werden mit Ihrer Unterschrift Bestandteil Ihres Vertrags.
Rücktrittsrecht: Sie können von Ihrer Willenserklärung bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolize und der Versicherungsbestimmungen einschließlich der AVB sowie der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Informationen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Eine Erklärung in Textform per Brief, Fax oder E-Mail mit Angabe Ihres vollständigen Namens reicht aus. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Rücktritts an die assona GmbH. Im Übrigen verweisen wir auf die AVB (Ziff. 16), die detaillierte Informationen zum Rücktrittsrecht enthalten.

Ich versichere, dass das zu schützende Fahrrad zum Zeitpunkt der Antragstellung schadenfrei ist.

Ort

Antragsdatum

Unterschrift des Versicherungsnehmers/Antragstellers

Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden. Original an assona GmbH, Postfach 88, 1226 Wien.
 Nach erfolgreicher Überprüfung Ihres Antrags erhalten Sie innerhalb weniger Tage Ihre Vertragsunterlagen.

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz.

Diese Informationen sind nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- Ihrem Antrag,
- dem Versicherungsschein und ggf. weiteren schriftlichen Vereinbarungen,
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Fahrradversicherung.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad und/oder Fahrradanhänger inklusive der versicherten Teile (z. B. dazugehöriges Sicherheitsschloss) mit einem Gesamtkaufpreis bis 12.000 Euro brutto.
- ✓ Den von Ihnen gewählten Umfang Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

Wählbar sind folgende Leistungspakete:

- **BikeProtect Reparatur:**
Wir übernehmen die notwendigen Reparaturkosten am versicherten Fahrrad aufgrund von Verschleiß (inkl. an Reifen und Bremsbelägen), Fall-, Sturz- und Unfallschäden, Bedienungs- und Handhabungsfehlern, Elektrischäden sowie bei Produktions-, Konstruktions- und Materialfehlern (die ab dem 25. Monat nach Kauf Ihres Fahrrads auftreten).
Wir übernehmen zudem die notwendigen Reparaturkosten aufgrund von Vandalismus. Bei einem Totalschaden Ihres versicherten Fahrrads erhalten Sie ein gleichwertiges Ersatzfahrrad.
- **BikeProtect Diebstahl:**
Sie erhalten ein gleichwertiges Ersatzfahrrad, wenn Ihr versichertes Fahrrad aufgrund von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub abhandenkommt. Bei einem Diebstahl versicherter Teile übernehmen wir die Kosten für gleichwertige Ersatzteile und Reparatur. Wir übernehmen zudem die notwendigen Reparaturkosten aufgrund von Vandalismus.
- **BikeProtect Premium:**
Sie erhalten die Leistungen aus
 - **BikeProtect Reparatur** und
 - **BikeProtect Diebstahl.**



Was ist nicht versichert?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Fahrrads beeinträchtigen. Das sind z. B. Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- ✗ Schäden, die bei der Teilnahme an offiziellen Radwettkampfveranstaltungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen.
- ✗ Kosten für Wartungsarbeiten und Inspektionen (z. B. Einstellarbeiten an Schaltung oder Bremsen).
- ✗ Schäden aufgrund von Erdbeben, Blitzschlag, Dachlawinen, Überschwemmung und Witterungseinflüssen.
- ✗ Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- ✗ Die Kosten von Miet-, Leihrädern.
- ✗ Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Fahrrads bzw. der versicherten Teile.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den in Ihrem Kaufbeleg ausgezeichneten Kaufpreis Ihres versicherten Fahrrads inklusive der versicherten Teile (Höchstentschädigung).
- ! Für Versicherungsverträge, die im Internet, jedoch nicht zusammen mit dem Kauf des Fahrrads beantragt wurden, gilt eine Wartezeit von einem Monat ab Versicherungsbeginn. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz.
- ! Soweit Sie für den Schaden am versicherten Fahrrad Leistungen aus einem anderen Vertrag (z. B. Hausratversicherung) beanspruchen können, besteht aus dieser Fahrradversicherung kein Versicherungsschutz.
- ! Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.
- ! Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Ihr versichertes Fahrrad ist zum Schutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub mit dem entsprechenden Sicherheitsschloss abzuschließen. Sofern vorhanden, müssen Sie Ihr Fahrrad an einem festen Gegenstand anschließen.
- Sie müssen einen Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei assona melden. Dabei sind die Kaufbelege des versicherten Fahrrads und der verwendeten Sicherheitsschlösser vorzulegen.
- Soweit möglich ist assona jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls, der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist. Dabei sind alle Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen - auch im Ausland - (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl) müssen Sie unverzüglich bei einer Polizeidienststelle anzeigen. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist assona vorzulegen.
- Soweit für das versicherte Fahrrad anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Hausratversicherung) besteht, müssen Sie assona alle Ihnen über den anderen Vertrag bekannten Informationen geben.
- Veräußern oder verschenken Sie das versicherte Fahrrad, müssen Sie dies assona unverzüglich mitteilen.



Wann und wie zahle ich?

Die vereinbarten Beiträge sind ab Vertragsbeginn zu bezahlen. Der Erst- bzw. Einmalbeitrag ist sofort nach Abschluss des Vertrags fällig. Nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn. Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Sie können uns z. B. ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Ist eine Wartezeit vereinbart beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ablauf der Wartezeit.

Die Versicherungsdauer bei BikeProtect Reparatur besteht wahlweise für 12, 36 oder 60 Monate und bei BikeProtect Diebstahl bzw. BikeProtect Premium wahlweise für 36 oder 60 Monate.

Ist eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten vereinbart, verlängert sich Ihr Vertrag nach Ablauf der 12 Monate jeweils um weitere 12 Monate und endet in jedem Fall mit Erreichen der höchstmöglichen Vertragslaufzeit von 60 Monaten, sofern der Vertrag nicht vorher gekündigt wird.

Bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 36 Monaten endet der Vertrag mit Ablauf der 36 Monate.

Bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 60 Monaten endet der Vertrag mit Ablauf der 60 Monate, sofern der Vertrag nicht vorher gekündigt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Ist eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten vereinbart, verlängert sich Ihr Vertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Sie können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen. Ihr Vertrag endet aber jedenfalls mit Erreichen der höchstmöglichen Vertragslaufzeit von 60 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Haben Sie eine Vertragslaufzeit von 36 Monaten vereinbart, endet Ihr Vertrag mit Ablauf der 36 Monate, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht daher nicht.

Haben Sie eine Laufzeit von 60 Monaten vereinbart, können Sie den Vertrag zum Schluss des dritten oder vierten Vertragsjahres mit einer Frist von einem Monat kündigen. Der Vertrag endet in jedem Fall mit Ablauf der 60 Monate.

Auch nach Eintritt eines Schadens können Sie innerhalb eines Monats nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung kündigen.

Eine Kündigung wird nur und erst dann wirksam, wenn assona Ihre Erklärung in Textform zugeht.

Bedingungen und Kundeninformation

für Ihre ERGO Direkt BikeProtect Versicherung für Fahrräder nach Tarif AHFA

Informationen über den Versicherer

1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

ERGO Direkt Versicherung AG,
Karl-Martell-Str. 60,
90344 Nürnberg

gesetzlich vertreten durch den Vorstand.

Sitz der Gesellschaft: Fürth, eingetragen beim Amtsgericht
Fürth unter der Handelsregisternummer HRB 2934.

Abgewickelt durch die Niederlassung in Österreich.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Kfz-,
Haftpflicht-, Sach- und Unfall-Versicherungen.

2 An wen können Sie sich im Versicherungsfall wenden?

Im Versicherungsfall und bei Fragen zu Ihrem Vertrag wenden Sie sich an den **Versicherungsvertreter**:

assona GmbH, **Tel: +43 1 274 8656**
Postfach 88 **Fax: +43 1 253 7161 11**
1226 Wien,
kundenservice@assona.at

Die assona GmbH (kurz: assona) ist mit der Vertragsverwaltung und Schadensabwicklung beauftragt. Sie ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen von Ihnen entgegenzunehmen.

Bedingungen für die ERGO Direkt BikeProtect Versicherung für Fahrräder nach Tarif AHFA

Informationen über Schutz und Leistungen

3 Was ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad und / oder der Fahrradanhänger inklusive der versicherten Teile mit einem Gesamtkaufpreis bis 12.000 Euro brutto (*versichertes Fahrrad*).

Versicherte Teile sind die fest mit dem Fahrrad verbundenen Teile (z. B. Sattel, Lenker, Lampen), die für den Betrieb des Fahrrads notwendig sind. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Fahrrad fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem Fahrrad verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angebunden werden sowie loses Zubehör (z. B. Satteltasche, Luftpumpe), gelten nicht als fest mit dem Fahrrad verbunden. Versichert sind außerdem die dazugehörigen Sicherheitsschlösser. Versichert sind nur die Teile und Sicherheitsschlösser, die zusammen mit dem versicherten Fahrrad am selben Tag gekauft werden (*versicherte Teile*).

Versicherbar sind ausschließlich neue Fahrräder für den privaten Gebrauch. Fahrräder, die gewerblich bzw. beruflich genutzt werden, sind nicht versicherbar. Ist eine Versicherbarkeit des Fahrrads nicht bzw. nicht mehr gegeben (z. B. durch nachträglichen gewerblichen Gebrauch), entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Die BikeProtect Versicherung kann innerhalb von 12 Monaten ab Kaufdatum eines neuen Fahrrads bei einem Fachhändler abgeschlossen werden.

Die BikeProtect Versicherung können Sie – sofern möglich – auch **innerhalb von 3 Monaten ab Kaufdatum im Internet** beantragen. In diesem Fall gilt eine **Wartezeit von einem Monat** – sofern die Versicherung nicht zusammen mit dem Kauf des Fahrrads beantragt wurde.

Das Fahrrad muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voll funktionsfähig und ohne erkennbare Mängel sein.

4 Was ist bei Ihrem Sicherheitsschloss zu beachten?

Fahrräder mit einem Kaufpreis unter 1.000 Euro sind mit einem Sicherheitsschloss mit Originalkaufpreis von mindestens 20 Euro zu sichern.

Fahrräder mit einem Kaufpreis über 1.000 Euro sind mit einem Sicherheitsschloss mit Originalkaufpreis von mindestens 50 Euro zu sichern.

Wichtig: Den Kaufbeleg der Sicherheitsschlösser müssen Sie im Versicherungsfall vorlegen.

5 Welche Leistungen erhalten Sie und welche Vertragslaufzeiten können Sie vereinbaren?

Den Umfang Ihres Versicherungsschutzes und Ihre Vertragslaufzeit entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

Leistungen aus BikeProtect Reparatur:

Für notwendige Reparaturen durch einen Fachhändler am versicherten Fahrrad aufgrund von

- Verschleiß, inkl. an Reifen und Bremsbelägen,
- Fall- / Sturz- und Unfallschäden,
- Bedienungs- und Handhabungsfehlern,
- Elektrikschäden,
- Produktions-, Konstruktions- und Materialfehler, die ab dem 25. Monat nach Kauf Ihres Fahrrads auftreten,

übernehmen wir die Kosten zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands bzw. der gleichwertigen Ersatzteile.

Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten der notwendigen Reparatur, wenn durch

- Vandalismus

die Funktionsfähigkeit des Fahrrads beeinträchtigt ist.

Verschleiß ist die Abnutzung der technischen Teile am versicherten Fahrrad, die der Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit bzw. Sicherheit dienen.

Reparatur und Totalschaden:

Versichert ist ausschließlich die Reparatur bei einem Fachhändler. Die Reparaturkosten umfassen die Kosten für die Arbeitszeit und die Ersatzteile in der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Höhe.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Kaufpreis des versicherten Fahrrads übersteigen bzw. eine Reparatur nicht mehr möglich ist. Sie erhalten dann ein Ersatz-Fahrrad von einem Fachhändler, das in Art und Wert dem versicherten Fahrrad entspricht.

Höchstentschädigung:

Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den in Ihrem Kaufbeleg ausgezeichneten **Kaufpreis Ihres versicherten Fahrrads inklusive der versicherten Teile** (Höchstentschädigung).

Für BikeProtect **Reparatur** können Sie eine **Vertragslaufzeit** von

- 12 Monaten,
- 36 Monaten oder
- 60 Monaten

vereinbaren.

Leistungen aus BikeProtect Diebstahl:

Bei Abhandenkommen des Fahrrads durch

- Diebstahl,
- Einbruchdiebstahl,
- Raub

erhalten Sie von einem Fachhändler ein Ersatz-Fahrrad, das in Art und Wert dem versicherten Fahrrad entspricht. Bei Diebstahl versicherter Teile übernehmen wir die Kosten für gleichwertige Ersatzteile und Reparatur.

Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den in Ihrem Kaufbeleg ausgezeichneten **Kaufpreis Ihres versicherten Fahrrads inklusive der versicherten Teile** (Höchstschädigung).

Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten der notwendigen Reparatur, wenn durch

- Vandalismus

die Funktionsfähigkeit des Fahrrads beeinträchtigt ist.

Für BikeProtect **Diebstahl** können Sie eine **Vertragslaufzeit** von

- 36 Monaten oder
- 60 Monaten

vereinbaren.

Leistungen aus BikeProtect Premium:

Sie erhalten die Leistungen aus den vorgenannten

- **BikeProtect Reparatur** und
- **BikeProtect Diebstahl.**

Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den in Ihrem Kaufbeleg ausgezeichneten **Kaufpreis Ihres versicherten Fahrrads inklusive der versicherten Teile** (Höchstschädigung).

Für BikeProtect Premium können Sie eine **Vertragslaufzeit** von

- 36 Monaten oder
- 60 Monaten

vereinbaren.

6 Was gilt für die Wartezeit?

Die Wartezeit gilt nur für Versicherungsverträge, die im Internet beantragt wurden – sofern die Versicherung nicht zusammen mit dem Kauf des Fahrrads beantragt wurde.

Die Wartezeit beträgt einen Monat und rechnet sich vom Versicherungsbeginn an. Ist der Versicherungsfall während der Wartezeit eingetreten, besteht für diesen kein Versicherungsschutz.

7 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Fahrrads beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- Beschädigungen und Diebstahl nicht fest verbundenen Zubehörs. Das sind z. B. Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze und aufsteckbare Beleuchtung (nicht versichertes Zubehör).
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.
- Schäden, für die Schadenersatz-Ansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.
- Schäden am versicherten Fahrrad, die von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- Schäden, die bei der Teilnahme an offiziellen Radwettkampfanstaltungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen.
- Kosten für Wartungsarbeiten und Inspektionen (z. B. Einstellarbeiten an Schaltung oder Bremsen).
- Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen).
- Schäden aufgrund von Erdbeben, Blitzschlag, Dachlawinen, Überschwemmung und Witterungseinflüssen.

- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- Die Kosten von Miet- / Leihrädern.
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Fahrrads bzw. der versicherten Teile.

8 Was ist bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? Welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

8.1 Ihre Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls:

Ihr versichertes Fahrrad ist zum Schutz gegen Diebstahl / Einbruchdiebstahl / Raub mit dem entsprechenden Sicherheitsschloss abzuschließen. Sofern vorhanden, müssen Sie Ihr Fahrrad an einem festen Gegenstand anschließen.

8.2 Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls:

Ohne Ihre Mitwirkung können wir einen Leistungsfall nicht prüfen. Bitte beachten Sie folgende Obliegenheiten (notwendige Mitwirkung):

Sie müssen einen Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei assona melden. Dabei sind die Kaufbelege des versicherten Fahrrads und der verwendeten Sicherheitsschlösser vorzulegen.

Soweit möglich ist assona jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls, der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist. Dabei sind alle Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

Bis zum Abschluss der Schadenregulierung müssen Sie das beschädigte Fahrrad bzw. die beschädigten Teile zur Besichtigung durch einen von assona beauftragten Sachverständigen aufbewahren.

Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen – auch im Ausland (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl) – müssen Sie unverzüglich bei einer Polizeidienststelle anzeigen. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist assona vorzulegen.

Erfahren Sie im Nachhinein, wo das gestohlene bzw. geraubte Fahrrad ist, müssen Sie assona unverzüglich informieren. Erhalten Sie dieses zurück und haben Sie bereits ein Ersatzrad erhalten, ist das abhanden gekommene Fahrrad dem Versicherer zu übereignen.

Soweit für das versicherte Fahrrad anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Hausrat-Versicherung) besteht, müssen Sie assona alle Ihnen über den anderen Vertrag bekannten Informationen geben. Veräußern oder verschenken Sie das versicherte Fahrrad, müssen Sie dies an assona unverzüglich mitteilen.

8.3 Wird eine dieser vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.

Dabei gilt: Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren.

Bei grob fahrlässiger Verletzung können wir die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungs-Freiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich, leisten wir. Dies müssen Sie uns nachweisen. Wir leisten auch, wenn wir Sie nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungsanspruch in jedem Fall.

9 Wie werden die Leistungen erbracht?

In allen Fällen, beim Anspruch auf Ersatz der Kosten für Reparatur oder ein Ersatz-Fahrrad, tritt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Auszahlung der Versicherungsleistung zur Abdeckung dieser Kosten unwiderruflich an den beauftragten Fachhändler zahlungshalber ab.

Die **Reparaturkosten** werden daher unmittelbar von assona an den Fachhändler gezahlt. Sie müssen keine Vorleistung erbringen.

Bei **Totalschaden bzw. Abhandenkommen** des versicherten Fahrrads erhalten Sie ein Ersatzrad, das in Art und Wert dem versicherten Fahrrad entspricht. Auch dies erfolgt über einen von assona direkt bezahlten **Fachhändler**.

10 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht, sobald der Vertrag zustande gekommen ist (Pkt. 15), frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn.

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsverträge, die mittels Internet geschlossen wurden, aber nicht vor Ablauf der vereinbarten Wartezeit (Pkt. 6). Die Wartezeit entfällt, sofern die Versicherung zusammen mit dem Kauf des Fahrrads beantragt wurde.

11 Welche Beiträge sind zu zahlen? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Der Beitrag ist vom tatsächlich gezahlten Kaufpreis des versicherten Fahrrads, Ihrer Vertragslaufzeit, des gewählten Versicherungsschutzes und der vereinbarten Zahlungsweise abhängig. Je nach Vereinbarung werden die Beiträge durch laufende Zahlungen (halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt. Den von Ihnen zu zahlenden Beitrag entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

Der **Erst- oder Einmalbeitrag** wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn.

Folgebeiträge sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

Wurden wir zum Beitragseinzug ermächtigt (Lastschriftverfahren), sind Sie erst und nur dann zur Übermittlung ausstehender und zukünftiger Beiträge verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auffordern. Wir sind dann nicht mehr zum Beitragseinzug verpflichtet. Erfolgt die Beitragszahlung im Lastschriftverfahren, müssen Sie sicherstellen, dass dieser am Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden wiederholt von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Aufforderung erfolgt. Wurde kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, genügt es für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Bei verspäteter Beitragszahlung gilt:

Wird der vereinbarte **Erst- oder Einmalbeitrag** nicht rechtzeitig gezahlt, können wir, solange der Beitrag unbezahlt ist, vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Können wir einen **Folgebeitrag** nicht rechtzeitig einziehen oder zahlen Sie diesen nicht rechtzeitig, erhalten Sie eine Mahnung in geschriebener Form. Darin setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens 14 Tagen. Begleichen Sie den Rückstand nicht fristgerecht, können wir den Vertrag kündigen.

Sind Beiträge unbezahlt und der Versicherungsfall tritt ein, gilt:

Tritt der Versicherungsfall ein und wurde der Beitrag nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nachweislich nicht zu vertreten haben. Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug des Beitrags mangels Kontodeckung nicht durchgeführt hätte. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie im Mahnschreiben umfassend hinweisen.

Beitragseinzug, Mahnung, Rücktritt und Kündigung bei fehlender Beitragszahlung übernimmt in unserem Namen assona.

12 Welche Kosten fallen zusätzlich zum Beitrag an?

Beim Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit fallen bei uns keine Kosten an.

13 Was gilt für Mitteilungen?

Ihre den Vertrag betreffenden Mitteilungen können mündlich oder in geschriebener Form erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Wenden Sie sich bitte mit allen Mitteilungen und Fragen zum Vertrag an assona.

14 Wann endet Ihr Vertrag?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

Bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 12 Monaten verlängert sich Ihr Vertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Dies gilt nicht, sofern Sie oder wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen. Ihr Vertrag endet aber jedenfalls mit Erreichen der höchstmöglichen Vertragslaufzeit von 60 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Haben Sie eine Vertragslaufzeit von 36 Monaten vereinbart, endet Ihr Vertrag mit Ablauf der 36 Monate, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Haben Sie eine Laufzeit von 60 Monaten vereinbart, können Sie oder wir den Vertrag zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Vertragsjahres mit einer Frist von einem Monat kündigen. Der Vertrag endet in jedem Fall mit Ablauf der 60 Monate.

Auch nach Eintritt eines Schadens können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein.

Die Kündigung ist in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) möglich.

Zur Entgegennahme und zum Ausspruch einer Kündigung in unserem Namen ist assona ausdrücklich befugt.

Ihr Vertrag endet, wenn das versicherte Fahrrad zerstört wird oder durch Raub oder Diebstahl abhandenkommt, mit der Anzeige des Verlusts bei assona.

Veräußern oder verschenken Sie das versicherte Fahrrad, geht der Versicherungsschutz mit dem Tag der Veräußerung bzw. Schenkung auf den Erwerber über. Wir können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat dem Erwerber gegenüber kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Veräußerung bzw. Schenkung ausgeübt wird. Der Erwerber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode kündigen. Sein Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb oder Kenntnis vom Bestehen der Versicherung ausgeübt wird.

Der Vertrag endet, wenn Sie keinen Wohnsitz mehr in der Republik Österreich haben.

Informationen über den Vertrag

15 Wie kommt Ihr Vertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Dies geschieht regelmäßig durch Zusendung des Versicherungsscheins oder einer ausdrücklichen Erklärung durch uns. Dies gilt auch für Anträge die mittels Internet übermittelt werden.

16 Können Sie von Ihrem Vertrag zurücktreten?

Rücktrittsbelehrung

Rücktrittsrecht:

Sie können vom Versicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung, die weiteren Informationen nach § 252 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie in den §§ 137f Abs.7 und 8 in Verbindung mit § 137h GewO und diese Belehrung erhalten haben. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung in geschriebener Form. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

assona GmbH, Postfach 88, 1226 Wien

oder: kundenservice@assona.at

oder: Fax: +43 1 253716111

Rücktrittsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Rücktritts endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang der Rücktrittserklärung entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Rücktrittsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteiligen sich aus den Vertragsunterlagen ergebenden Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rücktrittserklärung. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Rücktrittsfrist, hat der wirksame Rücktritt zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

Ende der Rücktrittsbelehrung

17 Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig? Welche Sprache findet Anwendung?

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Republik Österreich.

Klagen aus dem Vertrag gegen uns können Sie an das für Ihren Wohnsitz oder unsere Niederlassung in 1110 Wien zuständige Gericht richten. Für Klagen gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnsitzes zuständig. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ist ausschließlich das für unsere Niederlassung zuständige Gericht in 1110 Wien zuständig. Die Vertragssprache ist deutsch.

18 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes. Die Verjährung ist für bei assona angemeldete Ansprüche gehemmt. Dies gilt von der Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung in geschriebener Form bei Ihnen.

19 Wo können Sie sich beschweren bzw. eine außergerichtliche Streitschlichtung beanspruchen?

Wenn Sie als Verbraucher diesen Vertrag auf elektronischem Weg (z. B. über eine Website oder per E-Mail) geschlossen haben, können Sie sich bei Beschwerden auch online an die Plattform zur Online-Streitbeilegung wenden. Der Link lautet: ec.europa.eu/consumers/odr.

Wir unterstehen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich auch dort beschweren.

Datenschutzhinweise bei Antrag bzw. Abschluss des Versicherungsvertrages

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch ERGO Direkt¹ und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Diese und weitere Informationen wie:

- die Dienstleisterliste, der für uns tätigen Unternehmen,
- den Code of Conduct,
- die Unternehmen der ERGO Group AG,
- den Umgang mit Ihren Daten

finden Sie im Internet unter kooperation.ergodirekt.de/datenschutz.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

ERGO Direkt Versicherung AG
Karl-Martell-Str. 60
90344 Nürnberg
Telefon 0800 / 444 1000
Fax 0800 / 701 1111
E-Mail-Adresse beratung@ergodirekt.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der o. g. Adresse oder unter:

E-Mail-Adresse (datenschutz.beauftragter@ergodirekt.de)

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Wenn Sie sich bei uns versichern möchten, benötigen wir Ihre Daten für den Abschluss des Vertrages (im Bedarfsfall zur Identitätsprüfung) und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um Ihnen die Police auszustellen oder eine Rechnung zu schicken. Angaben in Schaden- und Leistungsfällen benötigen wir um zu prüfen, wie Sie sich im Detail abgesichert haben und welche Leistungen Sie von uns erhalten. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Versicherungsprodukte oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Wir nutzen zudem ausgewählte Daten aller innerhalb der ERGO Gruppe² bestehender Verträge für die Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise, um Sie gezielt bei einer Vertragsanpassung oder -ergänzung zu beraten. Sie sind auch die Grundlage für einen umfassenden Kundenservice.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z. B. Ihre Gesundheitsdaten, erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann z. B. erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für eigene Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der ERGO Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.
- zu Analysezielen auf Kundenebene.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Dazu gehören z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten oder unsere Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

An welche Empfänger leiten wir Ihre personenbezogenen Daten weiter?

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen - den sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Werden Sie von einem Vermittler betreut, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Daten. Diese Daten gibt der Vermittler an uns weiter. Wir übermitteln im Gegenzug auch Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der ERGO Gruppe:

Innerhalb der ERGO Gruppe werden bestimmte Aufgaben in der Datenverarbeitung zentral wahrgenommen. Wenn Sie bei einem oder mehreren Unternehmen der ERGO Gruppe verarbeitet werden, beispielsweise aus folgenden Gründen: zur Verwaltung von Adressen, für den Kundenservice, zu Marketingzwecken, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso, für Analyseziele auf Kundenebene oder zur gemeinsamen Postbearbeitung. In der Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen. Die jeweils aktuelle Version können Sie auf unserer Internetseite einsehen.

Externe Dienstleister:

Wir arbeiten mit ausgewählten externen Dienstleistern zusammen, um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zu erfüllen. In der Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, zu denen wir dauerhafte Geschäftsbeziehungen haben. Die jeweils aktuelle Version können Sie auf unserer Internetseite einsehen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir verpflichtet sein, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden und Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen).

Welche anderen Datenquellen nutzen wir?

Bonitätsauskünfte

Wie viele andere Unternehmen auch prüfen wir das allgemeine Zahlungsverhalten z. B. von neuen Kunden, die wir noch nicht so gut kennen. Das ist ein übliches Prozedere in der Geschäftswelt, bei dem wir Informationen über eine Auskunft einholen.

Sind auch automatisierte Einzelfallentscheidungen möglich?

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoabschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie auf Grundlage des zu versichernden Risikos. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf den geltenden Tarifbedingungen und werden dem Grunde und der Höhe nach vorgenommen.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir speichern Ihre Daten während der Laufzeit Ihres Vertrags. Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Aufbewahrungsfristen betragen bis zu zehn Jahre. Falls der Versicherungsvertrag nicht zu Stande kommt, löschen wir Ihre Antragsdaten drei Jahre nach Antragstellung.

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben neben dem Widerspruchsrecht, ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Wir stellen Ihnen die von Ihnen bereitgestellten Daten auf Wunsch in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung. Falls Sie Daten einsehen oder etwas ändern wollen, wenden Sie sich bitte an die vorgenannte Adresse.

Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27
91522 Ansbach

¹ ERGO Direkt Lebensversicherung AG, ERGO Direkt Versicherung AG, ERGO Direkt Krankenversicherung AG

² zu finden unter kooperation.ergodirekt.de/datenschutz